

KOA 1.101/23-027

Bescheid

I. Spruch

1. Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (FN 300000b) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm mit § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 180/2022, für den Zeitraum vom 13.03.2023 bis zum 07.06.2023 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung "VIENNA Blues Spring" erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen, Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz" umfasst das Versorgungsgebiet "Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)" Teile des Stadtgebietes von Wien. Der erste Gemeindebezirk ist praktisch zur Gänze versorgt, die Bezirke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und der 22. Bezirk sind nur teilversorgt, der 13. und der 23. Bezirk überhaupt nicht vorsorgt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das bewilligte Programm, das die von 20.03.2023 bis zum 31.05.2023 stattfindende Veranstaltung "VIENNA Blues Spring" begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger "Beats per Minute"-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Chillout-Pop, launigem Swing, Smooth Jazz und Easy Listening ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt 5 %. Zur vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung wird die redaktionell gestaltete Rubrik "Blues Spring-Ticker" gesendet. Diese bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung "VIENNA Blues Spring". Zudem wird die Rubrik "Blues Radio" ausgestrahlt, in der sich Besucher mit Empfehlungen, Wünschen oder Erlebnissen zu Wort melden. Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag jeweils 30 Minuten nach Beginn der Sendestunde – abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte – ausgestrahlt. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.



Weiters beinhaltet das Programm in Bezug auf die Veranstaltung die "Blues-Festival Besucherinfo", die über Öffnungszeiten, Standorte, Infos, etc. informiert, und mindestens vier Mal täglich über den Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden ausgestrahlt wird. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Höhepunkten ausgestrahlt.

Zudem erfolgt für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung eine Berichterstattung im redaktionellen Programm, um eine breite Hörerschaft auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen sowie nachfolgend Revue passieren zu lassen und redaktionell über die vergangenen Höhepunkte der Veranstaltung zu berichten.

- 2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt unbeschadet der Befristung jedenfalls im Zeitpunkt, in dem die mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, abgehandelte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet "Wien Innere Stadt Donaukanal (93,6 MHz)" unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz" rechtskräftig bzw. rechtswirksam zugesprochen wird.
- 3. Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (FN 300000b) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
- 5. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/23-027, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 01.03.2023 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben ein, mit welchem die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur

KOA 1.101/23-027 Seite 2/12



Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 13.03.2023 bis zum 07.06.2023 für die Veranstaltung "VIENNA Blues Spring" unter Nutzung der Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz" beantragte.

Am 08.03.2023 verfasste der Amtssachverständige ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Die betroffenen Nachbarverwaltungen haben im Koordinierungsverfahren bereits zugestimmt. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,-beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

An der Privatradio ZUZ GmbH (FN 589174h) hält die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH das Alleineigentum. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH steht selbst im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Livetunes Network GmbH und war Alleineigentümerin der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH stellt sich wie folgt dar:

Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH.

Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital.

Die nonstopnews.at gmbh, vormals Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 161556h eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital, steht im Alleineigentum der funkhaus.io gmbh (FN 447012x), welche ihrerseits im 100 % Eigentum der medien.io GmbH (FN 410200k) steht.

KOA 1.101/23-027 Seite 3/12



Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der nonstopnews.at gmbh, der Livetunes Network GmbH und der Privatradio ZUZ GmbH ist Dr. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren voll einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- betragen hat. Mit Beschluss vom 24.11.2021 des Handelsgerichts Wien zu 5 S 145/21i wurde über das Vermögen des Unternehmens Konkurs eröffnet und die Gesellschaft aufgelöst; Die Zurückziehung des Sanierungsplanantrages wurde beschlussmäßig am 02.06.2022 erfasst.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.2. Zulassungen nach dem PrR-G

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides vom 23.12.2020, KOA 4.730/20-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk "MUX II – Wien" für die Dauer von zehn Jahren.

Zudem war sie aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.12.2022, KOA 1.101/22-094, eine Zulassung für die Veranstaltung "Wiener Eistraum" für den Zeitraum vom 09.01.2023 bis zum 12.03.2023 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Weiters verfügte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet "Oberösterreich Mitte". Diese wurde samt dem dazugehörigen Geschäftsbetrieb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G mit dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 23.09.2022 von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH an die Privatradio ZUZ GmbH, FN 589174h, mit 30.09.2022 an die Privatradio ZUZ GmbH übertragen.

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms "LoungeFM" über die terrestrische Multiplex-Plattform "MUX D" (DVB-H); diese Zulassung wurde zurückgelegt. Das Programm "LoungeFM" wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und in Kabelnetzen verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2022, KOA 1.101/22-020 die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung "Yiddish Culture Festival Vienna" für den Zeitraum vom 17.03.2022 bis zum 14.04.2022 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

KOA 1.101/23-027 Seite 4/12



Der nonstopnews.at gmbh wurde mit – nunmehr überholtem – Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet "Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)" unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz" erteilt. Zwischenzeitlich zog die nonstopnews.at gmbh den der Zulassung zugrunde gelegten Antrag mit 07.10.2022 zurück. Das Verfahren ist weiterhin vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Außerfern/Reutte".

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügte bis zum 03.12.2020 aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Innsbruck und Teile des Inntals".

2.3. Veranstaltung

Die Veranstaltung "VIENNA Blues Spring" findet heuer vom 20.03.2023 bis zum 31.05.2023 in verschiedenen Veranstaltungsorten in Wien (Reigen-Live, Theater Akzent, Mozarthaus Vienna, Haus der Musik) statt und wird vom KULTURVEREIN REIGEN-LIVE (ZVR-Zahl 653654221) veranstaltet.

Die seit 2005 jährlich stattfindende Veranstaltung ist ein Bluesfestival, das aus einer Reihe von Live-Konzerten besteht, bei welchen namhaften Künstler aus dem Genre Blues auftreten. Die künstlerische Leitung der Veranstaltungsreihe obliegt Dietmar Hoscher.

LoungeFM soll die Veranstaltung "VIENNA Blues Spring" redaktionell begleiten.

2.4. Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung "VIENNA Blues Spring". Das Event soll während dieses Zeitraums, etwa sechs Wochen, begleitet werden, samt je einer einwöchigen Vor- und Nachberichterstattung.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm sohin in eine Veranstaltungsphase (20.03.2023 bis zum 31.05.2023), eine Vorbereitungs- (13.03.2023 bis zum 19.03.2023) und eine Nachbereitungsphase (01.06.2023 bis 07.06.2023).

In der Veranstaltungsphase ist eine umfassende Berichterstattung und Information zu der Veranstaltung, insbesondere betreffend das Programm geplant, um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen. Es sollen die Wienerinnen und Wiener als auch Touristen auf den "VIENNA Blues Spring" aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden.

Weiters wird die Veranstaltung redaktionell begleitet und durch die Programmteile "Blues Spring - Ticker", "Blues Radio" und "Blues-Festival Besucherinfo" aufbereitet.

KOA 1.101/23-027 Seite 5/12



Die redaktionell gestaltete Rubrik "Blues Spring - Ticker" bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um das "VIENNA Blues Spring".

Die Rubrik "Blues Radio" soll das Publikum in den Mittelpunkt rücken. Die Besucher können sich mit Empfehlungen, Wünsche oder Erlebnisse im Ereignishörfunkprogramm von "LoungeFM" zu Wort melden.

Beide Rubriken werden täglich, und zwar zumindest sechs Mal am Tag jeweils 30 Minuten nach Beginn der Sendestunde ausgestrahlt. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Die "Blues-Festival Besucherinfo" soll mit Öffnungszeiten, Standorten, Infos etc. – darüber hinaus mindestens vier Mal über den Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden – laufen, bei Bedarf auch länger. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Höhepunkten ausgestrahlt. Ein darüberhinausgehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger "Beats per Minute"-Rate und Sounds mit künstlerischem Wert – zum Teil auch aus Wien – setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Chillout-Pop, launigem Swing, Smooth Jazz und Easy Listening ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige "Weltnachrichten" und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab.

Innerhalb der "Weltnachrichten" wird eine Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse – bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B.: Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen oder lokale Volksbefragungen) – grundsätzlich möglich sein. Weitere Programmelemente werden einer tagesaktuellen redaktionellen Gewichtung überlassen.

Der Wortanteil wird durchgehend montags bis sonntags 5 % betragen, die einzelnen Beiträge werden jeweils eine Länge von eineinhalb bis zweieinhalb Minuten aufweisen.

Während die Vorbereitungsphase der Promotion der Veranstaltung dienen soll, plant die Antragstellerin in der Nachbereitungsphase, die Veranstaltung in Form einer Nachberichterstattung Revue passieren zu lassen und redaktionell über die vergangenen Highlights der Veranstaltung zu berichten.

Eine Empfangbarkeit des Hörfunkprogramms ist auf den Arealen des Festivals gemäß dem technischen Konzept sichergestellt, die Veranstaltung des Hörfunkbereichs erfolgt daher im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

KOA 1.101/23-027 Seite 6/12



2.5. Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bringt vor, über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen zu verfügen. Die Antragstellerin ist Veranstalterin von digitalem Hörfunk und war zudem Veranstalterin von analogem Hörfunk sowie von Ereignishörfunk in Wien (siehe oben). Darüber hinaus verfolgt sie mit dem Sender LoungeFM eine europaweite Multiplattformstrategie mit einer angestrebten weltweiten Empfangbarkeit über Streaming als digitales Radio samt einer benutzerfreundlichen LoungeFM App. Die Nutzerzahlen von LoungeFM würden sich bei monatlich aktuell rund 1.400.000 Abrufen mit einer durchschnittlichen Verweildauer von rund 30 Minuten bewegen.

Innerhalb der Unternehmensgruppe von LoungeFM werden personelle Synergien unter den Gesellschaften (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Privatradio ZUZ GmbH und Livetunes Network GmbH) genutzt. Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak, der seit Mitte der 1990er Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters die seit einigen Jahren für LoungeFM tätigen Mitarbeiter im Bereich Programm (Louis Nostitz), Contentmanagement (Nina Bayer), Werbedisposition/ Administration (Regina Erben-Hartig) und Administration (Otto Hofmansrichter). Harald Gander (DJ AMATO) wird für Leitung der Musikplanung verantwortlich sein; Markus Kästle, der ebenfalls seit vielen Jahren im Bereich Radio tätig ist, wird als Station-Voice auch für die Musikplanung und das On-Air-Design zuständig sein. Zudem ist eine Mitarbeiterin im Bereich Station-Voice und als "Markenbotschafterin" (Irina von Bentheim) vorgesehen.

Das Finanzierungskonzept basiert darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Der Betrieb des Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.600,- veranschlagt. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

2.6. Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgte Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Der erste Gemeindebezirk kann vollständig versorgt werden, die weiteren Wiener Gemeindebezirke können nur teilversorgt werden, wobei der 13. und der 23. Bezirk überhaupt nicht mit der Übertragungskapazität erreicht werden kann.

In der mit der Mindestfeldstärke 74 dB μ V/m versorgten Fläche wohnen ca. 210 000 Einwohner. Die Gebiete im Stadtgebiet von Wien, die mit einer Feldstärke größer 66 dB μ V/m versorgt werden, können nicht als voll versorgt gerechnet werden, allerdings sie als gar nicht versorgt zu rechnen wäre auch nicht praxisgerecht, da in den höheren Etagen der Häuser sehr wohl genügend Feldstärke vorhanden ist, um einen Empfang zu gewährleisten. Wenn diese Gebiete zumindest zur Hälfte gerechnet werden, kommt man auf zusätzliche 230 000 Einwohner. In Summe erstreckt sich die technische Reichweite der Übertragungskapazität daher auf insgesamt ca. 440 000 Einwohner, die als versorgt gerechnet werden können.

KOA 1.101/23-027 Seite 7/12



Für die beantragte Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz" besteht kein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein internationales Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarländern durchgeführt und positiv abgeschlossen wurde. Das Ergebnis deckt die frequenztechnischen Parameter des Antrages ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf insowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit ist der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für den Hörfunksender "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz" für den beantragen Zeitraum aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 (Versuchsbetrieb) bewilligt werden.

Die der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung "Wiener Eistraum" unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 12.03.2023 (Bescheid der KommAustria vom 23.12.2022, KOA 1.101/22-094).

Für den beantragten Sendezeitraum war eine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben. Mit – nunmehr überholtem – Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, wurde der nonstopnews.at gmbh (FN 161556h) die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet "Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)" unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz" erteilt. Zwischenzeitlich zog die nonstopnews.at gmbh den der Zulassung zugrunde gelegten Antrag mit 07.10.2022 zurück, wobei die Zulassung nach wie vor in der Instanz streitverhangen ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten, Auszüge aus dem Firmenbuch, Einsichtnahme in die Ediktsdatei und die Webseite https://viennabluesspring.org/ sowie auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

KOA 1.101/23-027 Seite 8/12



Bei der Veranstaltung "VIENNA Blues Spring" handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

"Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der "Steirische Herbst" oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die "Grazer Messe" verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit."

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein "Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells" zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede ("regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende") öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen ("originären") Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 647).

Die Veranstaltung "VIENNA Blues Spring" kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten "besonderen Kulturveranstaltungen", die über die reinen "Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit" hinausgehen (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese nur einmal jährlich stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um eine Veranstaltung, also eine mehrwöchige (Musik-)Veranstaltung zu einem bestimmten Generalthema bzw. Schwerpunkt handelt, die durch das stattfindende Rahmenprogramm (Live-Konzerte rund um das Genre Blues) auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt.

Der Zulassungszeitraum soll vom 13.03.2023 bis zum 07.06.2023 dauern und umfasst damit eine einwöchige Vorbereitungsphase 13.03.2023 bis zum 19.03.2023), eine etwa sechswöchige Veranstaltungsphase (20.03.2023 bis zum 31.05.2023) zuzüglich einer einwöchigen Nachbearbeitungsphase (01.06.2023 bis 07.06.2023).

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im zeitlichen Zusammenhang und im örtlichen Bereich verschiedener Lokalisationen (Reigen-Live, Theater Akzent, Mozarthaus Vienna, Haus der Musik) eine eigenständige öffentliche Veranstaltung unter der Bezeichnung "VIENNA Blues Spring" stattfindet.

Zu beachten war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten

KOA 1.101/23-027 Seite 9/12



Wortprogrammanteilen rund um die Veranstaltung manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vor- und der Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorangeht bzw. nachfolgt, dargelegt, dass eine Berichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

Das mit Beschluss vom 24.11.2021 des Handelsgerichts Wien zu 5 S 145/21i eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Schallwellen Lounge GmbH vermag die finanzielle Eignung und Tragfähigkeit der Antragstellerin nicht zu zerrütten. Die finanzielle Eignung der Antragstellerin allein deshalb abzusprechen, weil gegen das Vermögen ihrer nunmehr aufgelösten Schwestergesellschaft ein Konkursverfahren geführt wird, kann für die vorzunehmende Beurteilung der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht ausschlaggebend sein. Im Rahmen der Zulassungen zur Veranstaltung von analogem und auch digitalem Hörfunk hat die Antragstellerin über viele Jahre hinweg ihr Radioprogramm umgesetzt und damit die Wirtschaftlichkeit zur Veranstaltung von Hörfunk unter Beweis gestellt.

Für das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung "VIENNA Blues Spring" findet zwischen 20.03.2023 bis zum 31.05.2023 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 13.03.2023 bis zum 07.06.2023 und erfasst damit einen etwa sechswöchigen Veranstaltungszeitraum samt einer einwöchigen Vorbereitungs- und einer einwöchigen Nachbereitungsphase. Die Dauer der Vorbereitungs- als auch der Nachbereitungsphase bewegen sich damit in einem zur Veranstaltungsphase angemessenen verhältnismäßigen Rahmen.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Aufbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Mit – nunmehr überholtem – Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, wurde der nonstopnews.at gmbh (FN 161556h) die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet "Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)" unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz" erteilt. Zwischenzeitlich zog die nonstopnews.at gmbh den der Zulassung zugrunde gelegten Antrag mit 07.10.2022 zurück, wobei die Zulassung nach wie vor in der Instanz streitverhangen ist.

KOA 1.101/23-027 Seite 10/12



In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine "reguläre" zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des "regulären" Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens erteilen zu (BKS 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall die Antragstellerin.

4.4. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/23-027", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen

Wien, am 09. März 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KOA 1.101/23-027 Seite 11/12



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/23-027

1	Name der Funkstelle					WIEN INNERE STADT				
2	Standortbezeichnung				Donaukanal					
3	Lizenzinhaber				Entspannungsfunk Gesellschaft mbH					
4	Senderbetreiber				ORS comm					
5	Sendefrequenz in MHz				93,60					
6	Programmname				Lounge FM					
7	Geographische Koordinaten (in °´´´)				016E22 33 48N12 52 WG			WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m				165					
	Höhe des Antennenschwerpunktes in m					78,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW					19,0				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)					20,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)					D				
	Erhebungswinkel in Grad +/-					0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					78,0				
15	Polarisation V									
	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)									
	Grad	0	10	20		30	40		50	
	Н									
	V	14,3	13,3	12,5	:	12,0	11,8	3	11,8	
	Grad	60	70	80		90	100		110	
	Н									
	V	11,8	11,8	11,8		12,0	12,5	5	13,3	
	Grad	120	130	140		150	160	1	170	
16	Н									
	V	14,3	15,4	16,4		17,4	18,2	2	18,8	
	Grad	180	190	200		210			230	
	Н									
	V	19,3	19,6	19,8		19,9	,9 19,9		19,9	
	Grad	240	250	260		270 280			290	
	Н									
	V	20,0	19,9	19,9	:	19,9	19,8	3	19,6	
	Grad	300	310	320	;	330	340		350	
	Н									
	V	19,3	18,8	18,2		17,4	16,4	1	15,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr.									
	57/2017 i RDS - PI C		Land		Bereich		Programm			
18	lokal					C hex		_		
				A hex				60 hex		
				hex Managussandung: ITI		hex		hex		
19	Technische Bedingungen für:				ndung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 ndung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
					_					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
					LZSIGITATE. EIN DZ 100					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)				Leitung					
21			_							
_	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein) Ja									
22	2 Bemerkungen									

KOA 1.101/23-027 Seite 12/12